ÖGWT-Club

Umsatzsteuer-Update - Aktuelles 2012

Mag. Peter Mayr
Mag. Ernst Müller

14. Februar und 1. März 2012

Neuerungen

- AbgÄG 2011, BGBl I 76/2011
- Durchführungsverordnung 2011/282/EU
- USt-Protokoll 2011
- USt-Wartungserlass 2011
- Sonstiges

Exkurs: 2. Etappe des MwSt-Pakets - AbgÄG 2010 (§ 3a Abs 11 lit a und Abs 11a UStG)

- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter

- Leistungsort ab 1.1.2011:
  - **B2C:**
    - Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a UStG)
  - **B2B:**
    - Grundsätzlich Empfängerort (§ 3a Abs 6 UStG)
    - Ausgenommen: Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen obengenannter Art, diese sind weiterhin am Veranstaltungsort steuerbar (§ 3a Abs 11a UStG)

Exkurs: 2. Etappe des MwSt-Pakets - AbgÄG 2010 (§ 3a Abs 11 lit a und Abs 11a UStG)

- **Eintrittsberechtigungen:**
  - Klarstellung in UStR 641f: Es handelt sich um die entgeltliche Gewährung des Rechts auf Eintritt bzw Teilnahme an Veranstaltungen.
  - Eintritt zu Theater, Zirkus, Messen, Konzerten, Ausstellungen, Sportveranstaltungen (einschließlich Abonnements) etc
  - Eintritt zu bzw Teilnahme an **der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Veranstaltungen** auf dem Gebiet des Unterrichts oder der Wissenschaft, wie zB Konferenzen und Seminare. Darunter sind solche Veranstaltungen zu verstehen, bei denen der Zutritt im Wesentlichen jedermann freisteht, also nicht Veranstaltungen mit von vornherein nach außen geschlossenem Teilnehmerkreis
  - ***Beispiel für Eintrittsberechtigung:***
    Ein Dienstnehmer eines österreichischen Unternehmens nimmt an einem öffentlich zugängigen Rechtsseminar in Deutschland teil.
  - ***Lösung:***
    Die Seminargebühren sind am Veranstaltungsort steuerbar und werden vom deutschen Seminarveranstalter mit deutscher Umsatzsteuer abgerechnet.

Exkurs: 2. Etappe des MwSt-Pakets - AbgÄG 2010 (§ 3a Abs 11 lit a und Abs 11a UStG)

- ***Beispiel für keine Eintrittsberechtigung:***
  Ein deutscher Seminarveranstalter erbringt ein „Inhouse Seminar“ in Deutschland für einen österreichischen Unternehmer. An diesem Seminar können nur Mitarbeiter des österreichischen Unternehmers teilnehmen.
- ***Lösung:***
  Da dieses Seminar nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, fällt die Gebühr für dieses Seminar nicht unter die Bestimmung für „Eintrittsberechtigungen“ sondern unter die Grundregel (Empfängerortprinzip). Die Leistung ist daher am Empfängerort und somit in Österreich steuerbar. Die Steuerschuld geht auf den österreichischen Unternehmer über.

Exkurs: 2. Etappe des MwSt-Pakets - AbgÄG 2010 (§ 3a Abs 11 lit a und Abs 11a UStG)

- **Leistungsort** bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, … oder ähnliche Leistungen

ab 1.1.2010	ab 1.1.2011*	
	Unternehmer	**Nichtunternehmer**
Tätigkeitsort	Empfängerort	Tätigkeitsort
§ 3a Abs 11 lit a UStG	§ 3a Abs 6 UStG	§ 3a Abs 11 lit a UStG

* ausgenommen Eintrittsberechtigungen an Unternehmer

- **Eintrittsberechtigungen und Leistungen** im Zusammenhang damit

ab 1.1.2010	ab 1.1.2011	
	Unternehmer	**Nichtunternehmer**
Tätigkeitsort	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
§ 3a Abs 11 lit a UStG	§ 3a Abs 11a UStG	§ 3a Abs 11 lit a UStG

Kein Reverse Charge bei „Eintrittsberechtigungen“ gem § 3a Abs 11a UStG - AbgÄG 2011 (§ 19 Abs 1 UStG)

- **Übergang der Steuerschuld bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen**, wenn:
  - Leistender Unternehmer hat im Inland
    - keinen Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt und
    - keine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.
  - Leistungsempfänger ist
    - Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1 und 2 oder
    - juristische Person des öffentlichen Rechts ohne UID-Nummer.
  - Ausgenommen:
    - Entgeltliche Duldung der Benützung von Bundesmautstraßen
    - **NEU: Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG: Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen**

Kein Reverse Charge bei „Eintrittsberechtigungen“ gem § 3a Abs 11a UStG - AbgÄG 2011 (§ 19 Abs 1 UStG)

- **Hintergrund der Neuregelung:**
  - Leistungsort für Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG: Veranstaltungsort
  - In der Regel Vielzahl von (in- und ausländischen) Leistungsempfängern
  - Teilweise keine VSt-Abzugsberechtigung (zB Ärztekongress)
  - Leistungserbringer haftet für Steuer
  - Abfuhr der USt im Namen und für Rechnung der Leistungsempfänger bereitet in der Praxis Probleme (Vereinfachungsregelung nach Rz 2601a UStR)
- **Inkrafttreten: 1.1.2012**

Keine USt-Abfuhrverpflichtung bei „Eintrittsberechtigungen“ gem § 3a Abs 11a UStG - AbgÄG 2011 (§ 27 Abs 4 UStG)

- Leistungsempfänger ist zur Einbehaltung und Abfuhr der USt im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers verpflichtet, wenn:
  - Leistender Unternehmer hat im Inland keinen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte
  - Leistungsempfänger ist Unternehmer iSd § 2 oder juristische Person öffentlichen Rechts
  - Leistungserbringer ist Steuerschuldner (zB Lieferungen, entgeltliche Duldung der Benützung von Mautstraßen)
- Bei Nichtabfuhr haftet Leistungsempfänger für den Steuerausfall
- Ausgenommen:
  - **NEU: Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG: Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen**

Keine USt-Abfuhrverpflichtung bei Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG AbgÄG 2011 (§ 27 Abs 4 UStG)

- **Hintergrund der Neuregelung:**
  - Neuregelung steht iZm Änderung in § 19 Abs 1 2. UAbs UStG: Kein Reverse Charge für Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG
  - Vielzahl von Leistungsempfängern müssten USt einbehalten und im Namen und für Rechnung des Veranstalters abführen
  - Würde dem Sinn und Zweck der Neuregelung des § 19 Abs 1 2. UAbs UStG zuwider laufen (Abfuhrverpflichtung soll beim Veranstalter verbleiben)
- **Inkrafttreten: 1.1.2012**
- **Fazit: Ein ausländischer Veranstalter muss ab 2012 bei inländischen Veranstaltungen alle Rechnungen mit ö USt ausstellen und selbst abführen, egal ob der Kunde Unternehmer oder Privater ist.**

Beispiel Eintrittsberechtigung

- Ein amerikanischer Unternehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte in Österreich veranstaltet im
  a) Juni 2011
  b) Juni 2012

  einen Ärzte-Kongress in Pörtschach (Kärnten).
- Ein österreichischer, ein deutscher und ein Schweizer Arzt besuchen den Kongress und entrichten dafür eine Teilnahmegebühr.

- ***Lösung:***
  Der amerikanische Veranstalter erbringt dem österreichischen, dem deutschen und dem Schweizer Arzt gegenüber sonstige Leistungen iSd § 3a Abs 11a UStG 1994, die in Österreich der Besteuerung unterliegen.

Beispiel Eintrittsberechtigung

a) Die Steuerschuld geht auf Österreich, Deutschland und die Schweiz über. Der amerikanische Unternehmer (Leistungserbringer) haftet für diese Steuer.

   Anmerkung:
   Bei ausländischen Leistungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, besteht nach Rz 2601a UStR unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass der Leistungserbringer die Steuer anstelle des ausländischen Unternehmers abführt und so die Haftung ausschaltet.

b) Die Steuerschuld geht nicht auf Österreich, Deutschland und die Schweiz über. Der amerikanische Unternehmer muss Rechnungen mit österreichischer USt ausstellen und die Steuer an das FA Graz-Stadt abführen
   – Keine Abfuhrverpflichtung der Leistungsempfänger (Ärzte) nach § 27 Abs 4 UStG 1994.

Reverse Charge für Handys
AbgÄG 2011 (§ 19 Abs 1e lit b UStG)

- Übergang der Steuerschuld bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten (Unterpos. 8517 12 00 und 8517 18 00 KN) und integrierten Schaltkreisen (Unterpos. 8542 31 90, 8473 30 20, 8473 30 80, 8471 50 00 KN), wenn
  - Lieferung im Inland steuerbar und steuerpflichtig ist,
  - Leistungsempfänger Unternehmer ist und
  - das in der Rechnung ausgewiesenes Entgelt mindestens 5.000,00 € (netto) beträgt.
- Leistender Unternehmer haftet für die Steuer.
- *Definition:* Mobilfunkgeräte sind Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke sowie „Walkie-Talkies“ und CB Funkgeräte
- *Definition:* Integrierte Schaltkreise sind Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor Einbau in ein Endprodukt
  - Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen
  - Zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)
  - Prozessormodule und Zentraleinheiten

Reverse Charge für Handys
AbgÄG 2011 (§ 19 Abs 1e lit b UStG)

- Keine künstliche Aufspaltung eines einheitlichen Liefervorgangs in mehrere Rechnungsbeträge
- Produktkombi (zB Handy mit Freisprecheinrichtung) zu einem einheitlichen Preis fällt insgesamt darunter
- Für Anzahlung ist Gesamtentgelt maßgebend.

Reverse Charge für Handys
AbgÄG 2011 (§ 19 Abs 1e lit b UStG)

- **Hintergrund der Neuregelung:**
  - Durchführungsbeschluss des Rates vom 22.11.2010 (2010/710/EU) mit dem Deutschland, Italien und Österreich zur Einführung und Großbritannien zur Beibehaltung eines solchen RC-Systems ermächtigt werden (ABl. EU 2011 Nr L 309 Seite 5 vom 25.11.2010)
  - Maßnahme dient der Abgabensicherung - Verhinderung von VSt-Betrug
  - Inkrafttreten: 1.1.2012 (in Deutschland bereits zum 1.7.2011)

- ***Beispiel:***
  Ein österreichischer Hersteller von Prozessoren Ö 1 liefert im März 2012 an einen österreichischen Computerhersteller Ö 2 CPUs im Gesamtwert von 20.000,00 € entsprechend dessen Bestellung. Die Zustellung erfolgt tageweise in 5 Tranchen inklusive Faktura zu je 4.000,00 €.
- ***Lösung:***
  Ö 2 schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 19 Abs 1 e lit b UStG. Es handelt sich um eine einheitliche Lieferung weil die Teilzustellungen als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang zu werten sind.

Option zur Erwerbsbesteuerung durch Verwendung der UID-Nummer
AbgÄG 2011 (Art 1 Abs 5 UStG)

- **Kein ig Erwerb, wenn**
  - Erwerber ist Schwellenerwerber iSd Art 1 Abs 4 Z 1 UStG
  - Kein Überschreiten der Erwerbsschwelle (11.000,00 €)

- **Option zur Erwerbsbesteuerung:**
  - Schriftlich gegenüber dem FA oder
  - **NEU: Verwendung der UID-Nummer gegenüber dem Lieferer beim Erwerb von Gegenständen aus dem Unionsgebiet gilt als Ausübung der Option.**
  - Bindungsfrist: mindestens zwei Kalenderjahre

- **Hintergrund der Regelung:**
  - Schwellenerwerber, die ihre UID-Nummer verwenden, um eine Lieferung steuerfrei zu erhalten, sollen der Erwerbsbesteuerung im Inland unterliegen
  - Art 4 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011

- **Inkrafttreten: 2.8.2011**

Beispiel Erwerbsschwelle

- Der österreichische Arzt Ö nimmt im März 2012 eine Beratungsleistung des deutschen Unternehmers D in Anspruch und beantragt und erhält hierfür eine österreichische UID-Nummer.
  - Die sonstige Leistung des D ist gem § 3a Abs 6 UStG 1994 in Österreich steuerbar.
  - Die Steuerschuld für die sonstige Leistung des D geht gem § 19 Abs 1 zweiter Satz UStG 1994 auf Ö über.
  - Weiters muss D diese sonstige Leistung in seiner Zusammenfassenden Meldung bekannt geben. Ö teilt aus diesem Grund seine österreichische UID-Nummer mit.
- Im August 2012 erwirbt Ö ein medizinisches Gerät um 5.000,00 € aus Deutschland und gibt dem Lieferanten seine UID-Nummer bekannt. Dieser liefert steuerfrei nach Österreich.

Beispiel Erwerbsschwelle

- Die Bekanntgabe der UID-Nummer durch Ö gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle.
- Ö hat daher den Erwerb des medizinischen Geräts zu versteuern, es steht ihm - da er ausschließlich unecht befreite Umsätze tätigt - kein Vorsteuerabzug zu.
- Ö ist mindestens zwei Kalenderjahre an den Verzicht auf die Erwerbsschwelle gebunden, wobei die Zweijahresfrist vom Beginn des ersten Kalenderjahres (hier: 2012) zu berechnen ist, für das der Verzicht gilt.

Beispiel Erwerbsschwelle

- Bezieht Ö auch im Jahr 2013 Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, so hat er die in Österreich damit verbundenen ig Erwerbe zu versteuern, auch wenn sie unter der Erwerbsschwelle liegen.
- Im Jahr 2014 kann Ö den Verzicht auf die Erwerbsschwelle widerrufen. Dieser Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres, in dem erstmals ein Erwerb getätigt worden ist, gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären.

Sonstige Neuerungen durch das AbgÄG 2011

- **Z 1 der Anlage zum UStG:**
  - Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung von Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind (als Nahrungs- oder Futtermittel) und auf andere lebende Tiere
  - Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12.5.2011, C-441/09, Kommission/Österreich
  - Inkrafttreten: 1.1.2012

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

Grundsätze Reihengeschäft:

Voraussetzungen:

- Mehrere Unternehmer schließen ein Umsatzgeschäft über denselben Gegenstand.
- Gegenstand wird direkt vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer in der Reihe geliefert.
- Jede Rechnung repräsentiert einen Umsatz und ist für sich nach den Lieferortnormen zu beurteilen.

Umsatzsteuerliche Beurteilung:

- **„Bewegte Lieferung“** - wird die Warenbewegung zugeordnet
  - Nur bewegte Lieferung kann steuerfrei als innergemeinschaftliche Lieferung sein.
  - Ort der Lieferung: wo die Beförderung/Versendung beginnt (§ 3 Abs 8 UStG)
- **„Ruhende Lieferung“** - wird keine Warenbewegung zugeordnet
  - Daher keine Steuerbefreiung anwendbar
  - Ort der Lieferung: wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs 7 UStG)

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

Sachverhalt:

- Ein belgischer Unternehmer (BE) bestellt bei einem niederländischen Unternehmer mit österreichischer UID (A3) Waren. A3 wiederum bestellt diese Waren bei einem amerikanischen Unternehmer mit österreichischer UID (A2). A2 bestellt diese Waren seinerseits bei dem österreichischem Produzenten A1.
- A3 beauftragt und bezahlt den Spediteur, der die Waren bei A1 abholt und direkt an BE versendet. A3 behandelt seine Lieferung an BE als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und fakturiert daher an BE ohne österreichische USt. A1 fakturiert an A2 mit 20 % USt; ebenso A2 an A3.

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

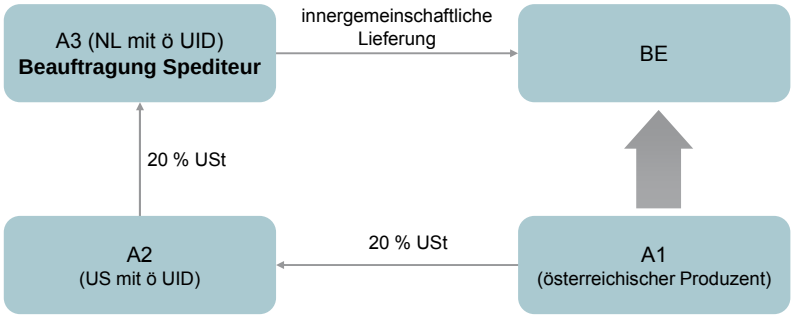

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

Lösung:

- Lieferung des A2 an A3 ist die bewegte Lieferung.
- Die Lieferung von A2 an A3 ist gem § 3 Abs 8 UStG 1994 in Österreich steuerbar.
- A3 tätigt einen innergemeinschaftlicher Erwerb in Belgien.
- Die Lieferung von A1 an A2 ist als ruhende Lieferung gem § 3 Abs 7 UStG 1994 in Österreich steuerbar und steuerpflichtig.
- A2 tätigt eine innergemeinschaftliche Lieferung, die vorerst steuerpflichtig ist
  - Kein Nachweis der Warenbewegung iSd Art 7 UStG 1994
  - Keine Möglichkeit der ZM-Abgabe mangels belgischer UID des A3

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

- Nachträgliche Bekanntgabe der belgischen UID des A3 und Übergabe der Versendungsbelege an A2
- A2 kann nachträglich die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen.
  - Die Rechnung ist zu berichtigen.
  - Abgabe einer (verspäteten) Zusammenfassenden Meldung
    - Wegen Entschuldbarkeit der Verspätung kein Verspätungszuschlag iSd Art 21 UStG 1994 iVm § 135 BAO
- Bei A3 ist der ursprüngliche (zulässige) Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

- A3 tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Belgien
- Zusätzlich, da er mit seiner österreichischen UID aufgetreten ist, tätigt A3 einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, für den kein Vorsteuerabzug zusteht. Dieser Erwerb fällt weg, wenn in Belgien eine Erwerbsversteuerung vorgenommen wurde.
- Die Lieferung von A3 an BE ist als ruhende Lieferung iSd § 3 Abs 7 UStG 1994 in Belgien steuerbar.
- A3 hat seine Rechnung an BE sowie seine Zusammenfassende Meldung zu berichtigen.

Reihengeschäft im Binnenmarkt (USt-Protokoll 2011)

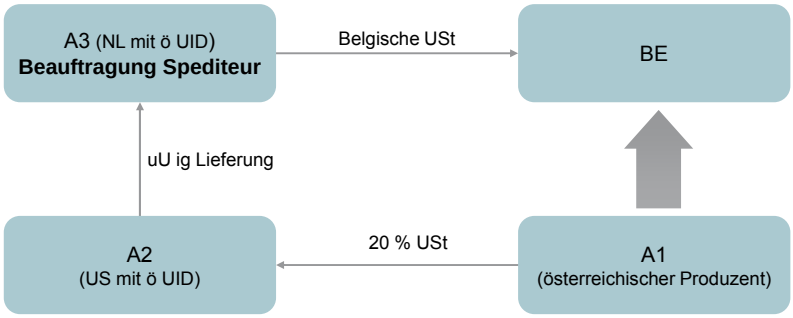

Zeitschriftenabonnements mit Online-Anteil (USt-Protokoll 2011)

Sachverhalt:

- Ein Verlag bietet Zeitschriftenabonnements mit automatischem Online-Zeitschriftenzugang an. Bislang konnte der Kunde zwischen einem separat erhältlichen Print- und einem separat erhältlichen Online-Produkt (allein oder als Zusatz) wählen. Nunmehr erhält der Abonnent den Online-Zugang zwingend als ergänzende Leistung zur Zeitschrift.
- Liegen zwei eigenständige Leistungen vor oder handelt es sich um eine einheitliche Leistung? Wie ist eine etwaige Aufteilung im Hinblick auf das Pauschalentgelt vorzunehmen?

Zeitschriftenabonnements mit Online-Anteil (USt-Protokoll 2011)

Lösung:

- Die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften usw unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.
- Wird hingegen eine Zeitung oder Zeitschrift online zur Verfügung gestellt, so handelt es sich bei dieser Leistung um eine sonstige Leistung (Überlassung von Informationen), für die der Normalsteuersatz zur Anwendung kommt.
- Keine unselbständige Nebenleistung zur (körperlichen) Lieferung der Zeitschrift
  - Online-Version ist eigenständig nutzbar
  - Text kann „autonom“ gelesen und/oder heruntergeladen und weiter verwendet werden

Zeitschriftenabonnements mit Online-Anteil (USt-Protokoll 2011)

- **Keine Bedeutung:**
  - Form der Entgeltsberechnung (gesondertes oder einheitliches Entgelt)
  - Tatsache, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, auf die Online-Version zu verzichten
- Der auf den Online-Zugang entfallende Entgeltsanteil unterliegt daher dem Normalsteuersatz von 20 %.

- **Aufteilung des pauschalen Entgelts**
  - nach den tatsächlichen Kosten oder
  - nach dem Marktwert,

  wobei der einfacheren Methode der Vorzug zu geben ist.
- Da im gegenständlichen Fall keine Einzelverkaufspreise für Print- und Online-Abonnements vorliegen, wird die Aufteilung nach den tatsächlichen Kosten vorzunehmen sein.

Stornokosten
(USt-Wartungserlass 2011)

- Gebühren wegen Nichtantritts eines Hotelaufenthalts (Storno, aber auch bloße Nichtanreise, sogenannte „No Shows“) gelten nun explizit als nicht steuerbarer Schadenersatz (vgl UStR Rz 15)
- Keine Unterscheidung mehr zwischen vorzeitiger Stornierung und Nichterscheinen ohne vorheriger Absage

Organschaften
(USt-Wartungserlass 2011)

- **Organschaft-Schwesterngesellschaften**
  - Eine Organschaft allein zwischen Schwesterngesellschaften ist nicht möglich, da keine finanzielle Eingliederung einer Schwesterngesellschaft als Organgesellschaft in eine andere Schwesterngesellschaft als Organträger möglich ist (Rz 236a UStR)
  - So auch BFH 1.10.2010, XI R 43 /08, gegen Literaturmeinung *Ruppe*, UStG 4. Auflage Tz 112 zu § 2, S 261
  - Schwesterngesellschaften können jedoch (weiterhin) Teil eines Organkreises sein, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch demselben Organträger eingegliedert sind.
    - Organschaft - geschäftsleitende Holding
    - Im Gegensatz zum Entwurf kann geschäftsleitende Holding weiterhin als Organträger Teil der Organschaft sein
    - Vorsteuerthematik bei Holding kann daher weiterhin durch „Organschaftslösung“ entschärft werden

Doch keine Änderung bei Übertragung von Firmenwert, Kundenstock (USt-Wartungserlass 2011)

- Bisherige umsatzsteuerliche Behandlung der entgeltlichen Übertragung von Firmenwert und Kundenstock als „Lieferung“
- „Ort der Lieferung“ des Kundenstocks dort, wo der überwiegende Teil der Kunden im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht ansässig ist
- Nach aktueller Rechtsprechung stellt jedoch die Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie zB Firmenwert, Kundenstock oder Lebensrückversicherungsverträge eine sonstige Leistung dar (vgl EuGH 22.10.2009, Rs C-242/08, Swiss Re Germany Holding, vgl auch deutsches BMF Schreiben vom 8.6.2011 und Abschnitt 3.1. Abs 4 Satz 2 UStAE)
- Leistungsort bestimmt sich nach der Grundregel, somit B2B nach dem „Empfängerort“
- Entgegen dem Entwurf bleiben jedoch Firmenwert und Kundenstock nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung Gegenstände, da sonst Nachteile für bestimmte Berufsgruppen (Versicherungsvertreter, Ärzte) beim Verkauf eines Kundenstocks entstehen
- Unter Umständen Qualifikationskonflikt mit anderen Ländern insbesondere beim „Verkauf“ eines österreichischen Kundenstocks ins Ausland

Unselbständige Nebenleistungen (Zahlungsbearbeitungsentgelte, Flugabgaben) (USt-Wartungserlass)

- Unselbständige Nebenleistungen teilen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung wie Ort der Leistung, Steuerbarkeit, Steuerpflicht, Steuersatz
- Zahlungsbearbeitungsentgelte, also zusätzliche Entgelte die der Erbringer einer Hauptleistung seinen Kunden bei der Wahl bestimmter Zahlungssysteme berechnet, sind Nebenleistungen (EuGH 2.12.2010, Rs 276/09, Everything Everywhere Ltd, UStR Rz 348) und teilen das Schicksal der Hauptleistung
- zB Telekommunikationsdienstleister verrechnet Zahlscheingebühr
- Dagegen sind Mahnspesen nicht steuerbarer Schadenersatz

- Die Flugabgabe gem § 5 Abs 3 FlugAbgG (seit 2011 für Abflüge von Passagieren von einem inländischen Flughafen) stellt eine unselbständige Nebenleistung zur Personenbeförderung - und somit keinen durchlaufenden Posten - dar (UStR Rz 657)
- Bei Inlandsflügen unterliegt daher auch die Kurzstreckenabgabe von 8,00 € der 10%igen Umsatzsteuer

Ausfuhrlieferungen - Aufbewahrungspflicht der Ausfuhrnachweise bei elektronischer Zollanmeldung (USt-Wartungserlass)

- Ausfuhrnachweise sind zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen nach § 7 UStG
- Neben den Versendungsbelegen (zB Frachtbrief, Postaufgabebescheinigungen etc), Spediteurbescheinigungen (vgl UStR Rz 1083) sind auch (zollamtliche) Ausfuhranzeigen zulässig (elektronische Zollanmeldung)
- Grundsätzlich sind die Ausfuhrnachweise sieben Jahre im Original aufzubewahren.
- Wird das Ausfuhrverfahren elektronisch abgewickelt (Electronic Control System) stellt der beim Zollamt befindliche elektronische Datensatz das Original des Ausfuhrnachweises dar. Diesfalls erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auf den Ausdruck des vom Zollamt übermittelten Datensatzes (pdf -File) bzw ist auch eine elektronische Aufbewahrung zulässig (UStR Rz 1051).
- Bei Versendung durch den Spediteur ist Vorsorge zu treffen, dass die Datei übermittelt wird oder der Spediteur die Ausfuhr anderweitig bestätigt.

Faxrechnung auch 2012 weiterhin zulässig (USt-Wartungserlass 2011)

- Nur korrekt nach den Anforderungen des UStG ausgestellte Rechnungen berechtigen beim Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug
- Diese Voraussetzung gilt nicht für den Vorsteuerabzug aus dem Reverse Charge oder dem innergemeinschaftlichen Erwerb
- Vorsteuerabzug bei elektronischer Rechnungslegung nur unter (zusätzlichen) Voraussetzungen möglich
  - Zustimmung durch den Empfänger
  - Fortgeschrittene elektronische Signatur
  - EDI Verfahren + Sammelrechnung

  Exkurs: Hoher Aufwand führt dazu, dass Unternehmer in der Praxis von der elektronischen Rechnungslegung wenig Gebrauch machen
- Faxrechnung erfüllt diese Voraussetzungen nicht, wird aber auch 2012 (weiterhin) toleriert (UStR Rz 1564)

Faxrechnung auch 2012 weiterhin zulässig (USt-Wartungserlass 2011)

- **Ab 2013 sind sämtliche Rechnungen**, die - unabhängig von Ihrem Dateiformat - in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden für umsatzsteuerliche Zwecke als zulässige Rechnung zu qualifizieren.
- Anforderungen an eine elektronische Rechnung (wie auch Papierrechnung) sind die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist.
- Anforderungen werden grundsätzlich durch elektronische Signatur oder EDI Verfahren erfüllt, jedoch nicht mehr zwingend.
- Nachweise sind auch durch innerbetriebliche Kontrollverfahren möglich, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen (vor allem Zuordnung der Rechnung zur Leistung, Abgleich der Rechnung mit Bestellung, Vertrag etc).
- Nähere Konkretisierung durch BMF steht noch aus

Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Anzahlungsrechnungen ohne spätere Leistung (USt-Wartungserlass 2011)

- Grundsätzlich begründen als solche gekennzeichnete „Anzahlungsrechnungen“ mit Ausweis der Umsatzsteuer keine „Steuerschuld kraft Rechnungslegung“ iSd § 11 Abs 12 UStG da diesbezüglich die Ist-Besteuerung gilt (Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger nur bei Bezahlung, vgl UStR Rz 1524)
- Jedoch begründen Anzahlungsrechnungen mit Ausweis der Umsatzsteuer über später nicht erbrachte Leistungen eine Steuerschuld (kraft Rechnungslegung) iSd § 11 Abs 14 UStG, solange die Rechnung nicht berichtigt wird.
- Dies gilt auch dann, wenn die Anzahlung als Stornogebühr verfällt (UStR Rz 1772).

- ***Beispiel:***
  Ein Hotelier erhält eine Anzahlung über 100,00 € für eine Nächtigung und stellt darüber eine Rechnung mit 10 % Umsatzsteuer aus. Der Gast erscheint nicht und der Hotelier behält die Anzahlung als (nicht steuerbare) Stornogebühr ein. Solange der Hotelier die Rechnung gegenüber dem Gast nicht berichtigt schuldet er die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung.

Kein Vorsteuerabzug bei kumulativem ig Erwerb durch Verwendung einer UID des Ausgangsmitgliedstaates (USt-Wartungserlass 2011)

- Innergemeinschaftlicher Erwerb wird grundsätzlich im Land des Endes der innergemeinschaftlichen Warenbewegung (Bestimmungsland) bewirkt.
- Tritt jedoch der Erwerber unter der UID-Nummer eines anderen Landes auf, so gilt bis zur Besteuerung im Bestimmungsland ein zusätzlicher Erwerb im UID-Land als bewirkt. Für diesen zusätzlichen Erwerb steht nach der EuGH Rechtsprechung kein Vorsteuerabzug zu.
- Eine Sanierung ist möglich.
- **In Rz 3777 der UStR wird klargestellt, dass diese Rechtsfolge auch dann gilt, wenn der Erwerber unter der UID des Ausgangsmitgliedsstaates auftritt.**

Kein Vorsteuerabzug bei kumulativem ig Erwerb durch Verwendung einer UID des Ausgangsmitgliedstaates (USt-Wartungserlass 2011)

- ***Beispiel:***
  - Der österreichische Unternehmer A bestellt beim österreichischen Unternehmer B Waren und weist Ihn an, diese auf ein Lager in Frankreich zu versenden. A verfügt nur über eine österreichische UID und gibt diese B bekannt. B versendet die Waren auftragsgemäß nach Frankreich.
- ***Lösung:***
  - Nachdem A über keine französische UID verfügt, kann B die Lieferung nicht steuerfrei stellen und **fakturiert daher mit 20 % österreichischer Umsatzsteuer**. Für **die ausgewiesene Umsatzsteuer steht B der Vorsteuerabzug zu** (siehe USt-Protokoll 2011 Pkt 3).
  - Gleichzeitig bewirkt A einen ig Erwerb in Frankreich und einen weiteren in Österreich wofür **kein Vorsteuerabzug** zusteht. Dieser Erwerb in Österreich besteht solange bis A die Besteuerung des Erwerbs in Frankreich nachweist. Die Berichtigung kann somit auch nachträglich erfolgen

Keine Aufnahme folgender Leistungen in ZM - Klarstellung (USt-Wartungserlass 2011)

- Österreichische Unternehmer haben die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten und dort steuerpflichtigen sonstigen Leistungen die unter die „B2B Grundregel“ fallen („Empfängerortprinzip“) in der ZM zu melden.
- Somit nicht: Grundstücksleistungen, Personenbeförderungsleistungen, Restaurant und Verpflegungsdienstleistungen, kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, „Eintrittsberechtigungen“ zu Veranstaltungen auch wenn diese mittels Reverse Charge abgerechnet werden (UStR Rz 4154)

- ***Beispiel:***
  Der österreichische Architekt A wird mit einer Planungsleistung für ein Gebäude auf einem deutschen Grundstück beauftragt und verrechnet diese Leistung an den deutschen Auftraggeber Unternehmer B. Es liegt eine Grundstücksleistung mit Leistungsort Deutschland vor. Obwohl nach nationalem deutschen Recht eine Abrechnung mit Reverse Charge zu erfolgen hat, hat A die Leistung nicht in der österreichischen Zusammenfassenden Meldung zu melden.

Neues Formular zur Umsatzsteuervoranmeldung

- Keine inhaltliche Änderung
- Ab Jänner 2012 bzw 1. Quartal 2012
- Laut BMF lediglich Umstellung auf scannbares Format
- Gestaltungsmöglichkeit als „berichtigte Voranmeldung“ durch entsprechende Kennzeichnung

Selbstanzeige bei Umsatzsteuernachzahlungen

- Berufungsentscheidung - Strafsachen (Senat), UFSL, GZ FSRV /0033 - L/09 vom 29.4.2010
- Die kommentarlose Einreichung einer eine Restschuld ausweisende Umsatzsteuer-jahreserklärung gilt nicht als Selbstanzeige und hat keine strafbefreiende Wirkung, da weder die Verfehlung, noch die Person, für die die Anzeige gelten soll, genannt wird.
- KWT empfiehlt eine schriftliche Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG als Beilage zur Steuererklärung (Rundschreiben vom 26.5. 2011).

Änderungen des Leistungsortes bei langfristiger Fahrzeugvermietung im B2C Bereich ab 2013

- Ab 1.1.2013 gilt bei langfristiger Fahrzeugvermietung auch im B2C Bereich das Empfängerortprinzip (derzeit Unternehmerortprinzip)
  - Ab 2013 kann Steuersatzgefälle nicht mehr ausgenutzt werden (zB AT 20 %, HU 27 %)
  - Registrierungspflicht des Vermieters ab 2013 im Ausland
  - Vertragsänderungen nötig?
  - Wer trägt Mehrkosten?

Neue Nachweise in Deutschland für das Gelangen eines Gegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet

- Für (steuerfreie) innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten in Deutschland ab 2012 neue Nachweispflichten für den „Grenzübertritt der Ware“.
- Durch eine Änderung des § 17 a UStDV wurden alle bisherigen Nachweismöglichkeiten abgeschafft und durch einen einzigen Beleg ersetzt (sogenannte Gelangensbestätigung)
- Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Ausstellungsdatum
  - Name und Anschrift des Abnehmers
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung
  - Bei Fahrzeugen: Fahrzeugidentifikationssnummer
  - Ort und Tag des Erhalts im übrigen Gemeinschaftsgebiet
  - Unterschrift des Abnehmers
- Wegen Praxisproblemen (zB bei Reihengeschäften) wurde vom deutschen BMF eine Übergangsfrist bis Ende Juni eingeräumt (BMF-Schreiben vom 6.2.2012).